

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen – und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Postfach 7121  
**24171 Kiel**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4731**

**Ihr Schreiben vom 8. Juni 2004  
Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Zum Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 15/3373 –  
„Bekämpfung der Internetkriminalität“**

Ihr Zeichen:  
L 215./ D. Schönfelder

Unser Zeichen:  
002/Ref. 20 - 13.7.4

Kiel, 20.07.2004

**Sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

wir bedanken uns dafür, dass der Innen – und Rechtsausschuss des Schleswig – Holsteinischen Landtages der Verbraucherzentrale Schleswig – Holstein e. V. die Möglichkeit gibt, im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 15/3373 – eine Stellungnahme abzugeben.

1.  
Satzungsgemäß vertritt die Verbraucherzentrale Schleswig – Holstein die Interessen der Verbraucher Schleswig – Holsteins gegenüber gewerblichen Anbietern. Tätigkeitsschwerpunkte der Verbraucherzentrale sind dabei auch die Internetbezüge, wie E-Commerce (B2C Bereich) und Multimediadienstleistungen. Seit 2002 verzeichnet die Verbraucherzentrale bezogen auf den gezielten Missbrauch dieser neuen Technologien einen deutlichen Anstieg von Verbraucheranfragen insbesondere im Bereich Verbraucherrecht .

Neben den damit für Verbraucher häufig verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen, weisen diese Missbrauchsfälle nicht selten auch eine strafrechtliche Komponente auf. Beispielhaft genannt sei hier der weit verbreitete und damit viele Verbraucher schädigende gewerbsmäßig betriebene Missbrauch sog. 0190er/0900er Dialer - Programme im Internet, ferner die ebenfalls häufig offenbar gewerbsmäßigen und damit besonders schweren Fälle des Betrugs im Rahmen von Online-Auktionen.

2.  
Da sich die vom Rechtsberatungsgesetz und Unterlassungsklagengesetz gesetzten Rechtsrahmen hinsichtlich der erlaubten gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeitsbereiche der Verbraucherzentralen auf zivilrechtliche Ansprüche im Verhältnis Verbraucher ./ gewerbliche Anbieter beschränken, kann bei dieser Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU eine thematische Reduzierung nur auf Erscheinungsformen der Internetkriminalität zwischen Verbrauchern und gewerblichen Online-Anbietern erfolgen.

Dementsprechend gehören zu den „Berührungspunkten“ der Verbraucherzentrale mit dem von der Fraktion der CDU initiierte Erweiterung des Deliktskatalogs des § 100a Satz 1 StPO nur die Deliktgruppen der gewerbs- oder bandenmäßigen Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§152 a Abs. 3 StGB), die Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks ( § 152 b StGB) und die Deliktgruppe des besonders schweren Fall des Betruges, Computerbetruges, des Subventionsbetruges und des Bankrotts ( § 263 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, § 263 a Abs. 2, § 264 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 283a Satz 2 StGB).

3.

Die Verbraucherzentrale Schleswig – Holstein e. V. begrüßt im Grundsatz eine Erweiterung des Deliktskataloges des § 100a StPO um die beiden oben genannten Deliktgruppen, welche in Einzelfällen die Einleitung von Strafverfahren gegen Beschuldigte teilweise erst ermöglichen und auch beschleunigen wird. Insbesondere für Verbraucher würde dies bei späteren rechtskräftigen Verurteilungen zu weniger aktiven Straftätern im Internet führen mit der wünschenswerten Konsequenz eines Mehr an Sicherheit im E – Commerce.

Auf der anderen Seite gelangt der Abschlussbericht des Max – Planck - Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht vom Juni 2003 zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen“ zu dem Ergebnis, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erfolg der TKÜ - Maßnahmen und den Katalogstraftaten, aufgrund deren ermittelt wird, nicht feststellbar ist.“ Nur in 17% der Fälle wurden unmittelbare Erfolge für das jeweilige Strafverfahren erreicht.

Dies ist zunächst vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Deliktskatalog für die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) seit Einführung der §§ 100 a, 100 b in die Strafprozessordnung im Jahre 1968 kontinuierlich erweitert wurde und die TKÜ regelmäßig einen Eingriff in die Grundrechte des Post – und Fernmeldegeheimnisses (Art 10 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG) darstellt. Ob insofern der Nutzen der TKÜ bei einer Abwägung zwischen den damit verbundenen erheblichen Eingriffen in Bürgerrechte und dem Interesse an einer effizienten Strafverfolgung tatsächlich vorhanden ist, ist zumindest diskussionswürdig.

Problematisch ist auch, dass sich in Deutschland seit 1995 die Zahl der Überwachungsanordnungen annähernd verfünffacht hat und dass die als Ausnahmetatbestand konzipierte TKÜ zu einem Massenverfahren geworden ist, ohne dass damit eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der über die TKÜ grundsätzlich entscheidenden Ermittlungsrichter verbunden war, so der oben genannte Abschlussbericht des Max – Planck - Instituts .

Folge auch hiervon war offenbar, dass ein Großteil der TKÜ – Beschlüsse Mängel im Bereich der Begründungs- und Kontrollpflicht der Ermittlungsrichter aufwies.

Zwar bezieht sich die zitierte Studie überwiegend auf Strafverfahren aus 1998, d. h. auch die Überwachungstechniken insbesondere bezogen auf das Internet haben sich seitdem weiterentwickelt, jedoch wird eine grundsätzliche Problematik erkennbar.

Im für Verbraucher, wie festgestellt, besonders grundrechtsrelevanten Bereich der Telekommunikationsüberwachung sollten aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Max-Planck-Instituts gerade auch im Hinblick auf den zunehmend bedeutsam werdenden Bereich der Internetkriminalität nicht nur Art und Umfang der zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen diskutiert werden.

Parallel zu einer Änderung der Vorschriften der StPO und des TKG für die TKÜ müssen nach Auffassung der Verbraucherzentrale auch die aufgetretenen Mängel bei der richterlichen Anordnung von TKÜ – Maßnahmen beseitigt werden. Der nach der Studie für

die Mängel bei der Begründung und Prüfung von TKÜ u.a. ursächliche Zeitmangel bei Ermittlungsrichtern wird sich nur durch entsprechende Bereitstellungen von Personalkapazitäten beheben lassen.

Ferner wird von den Ländern zu prüfen sein, ob die im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften personell, fachlich und technisch ausreichend in der Lage sind, eine effiziente Strafverfolgung im Bereich der Internetkriminalität durchzuführen.

Um einen ausreichenden Grundrechtsschutz der von einer TKÜ betroffenen Verbraucher zu gewährleisten, muss gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch gewährleistet sein, dass diese nachträglich über die durchgeführte Maßnahme informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Annelie Braumann  
Geschäftsführerin

Thorsten Meinicke  
Rechtsanwalt, Ltd. Referent Recht  
[recht@verbraucherzentrale-sh.de](mailto:recht@verbraucherzentrale-sh.de)  
Tel. 0431-590 99 20 (Durchwahl)